

Beratungsvorlage für die Sitzung der Fachgruppe Satzungsänderung am 18.11.2025

Landesschiedsordnung des PRO BAHN Landesverbandes Hessen e.V.

Landesschiedsordnung gem. § 10 (8) der Satzung des Landesverbandes

Erstmalige Einführung einer Landesschiedsordnung

§ 1 - Zuständigkeit und Aufgaben des Landesschiedsgerichts

- (1) Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 10 der Satzung des PRO BAHN Landesverbandes Hessen e.V.
- (2) Die Landesschiedsordnung regelt die Arbeit des Landesschiedsgerichts und die Durchführung des Schiedsverfahrens sowie die die ihm durch diese Landesschiedsordnung übertragenen Aufgaben.
- (3) Die Landesschiedsordnung kommt nur zur Anwendung, wenn ein Landesschiedsgericht des PRO BAHN Landesverbandes Hessen eingerichtet ist. Ansonsten sind in vollem Umfang die Rechtsgrundlagen des Schiedswesens des Fahrgastverbandes PRO BAHN e.V. (Bundesverband), Sitz München, anzuwenden.

§ 2 - Sitz des Landesschiedsgerichts

- (1) Der Sitz des Landesschiedsgerichts ist am Sitz des PRO BAHN Landesverbandes Hessen e.V., Frankfurt am Main.
- (2) Das Landesschiedsgericht nutzt die postalische/n Anschrift/en des Landesverbandes.
- (3) Die Anschrift des Landesschiedsgericht kann auch an die persönliche Anschrift der/des Vorsitzenden verortet werden. Sie ist für den Fall verbandsöffentlich bekanntzumachen.
- (4) Dem Landesschiedsgericht ist eine gesonderte E-Mail-Adresse als Funktions-Mailpostfach bereitzustellen. Es ist sicherzustellen, dass ausschließlich die Mitglieder des Landesschiedsgerichts in dieses E-Mail-Postfach einsehen können.

§ 3 - Antrag bzw. Einspruch

- (1) Ein Antrag oder ein Einspruch ist schriftlich entweder über dem Briefpostweg oder elektronisch per E-Mail bei der/dem Vorsitzenden des Landesschiedsgerichts einzureichen.
- (2) Geht der Antrag oder der Einspruch bei der Anschrift des Landesverbandes ein, sind die Unterlagen unverzüglich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden weiterzuleiten. Sollte diese Person verhindert sein, ist dies der Stellvertreterin/dem Stellvertreter zuzustellen.

(3) Der Antrag bzw. Einspruch ist zu begründen. Außerdem sollen ihm Beweismittel beigelegt und Zeugen benannt werden.

(4) Anträge, Einsprüche oder Beweismittel ist bei der elektronischen Zustellung per E-Mail mindestens in einer PDF-Datei als Anhang einzureichen.

§ 4 - Verfahrensgrundsätze

(1) Das Landesschiedsgericht gestaltet das Verfahren nach frei und unabhängig, soweit in dieser Landesschiedsordnung nichts Anderes geregelt ist.

(2) Der Inhalt der Verfahren vor dem Landesschiedsgericht ist vertraulich und nicht öffentlich.

(3) Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) Der/Die Vorsitzende des Landesschiedsgerichts hat Streitparteien und Zeugen zu verpflichten, Verschwiegenheit über den Inhalt des Verfahrens zu bewahren.

(5) Das Landesschiedsgericht hat jedoch den ordentlichen Gerichten auf Anforderung Auskunft zu geben und seine Verfahrensakten zur Verfügung zu stellen.

(6) Die Streitparteien können Mitglieder des Landesschiedsgerichts wegen Befangenheit ablehnen. Die Ablehnung muss durch Tatsachen glaubhaft dargelegt werden.

(7) Im Verfahren hat jede Partei Anspruch auf rechtliches Gehör. Das beinhaltet das Recht Anträge zu stellen, Tatsachen feststellen zu lassen und Rechtsauffassungen zu unterbreiten. Der Gegenseite muss Gelegenheit gegeben werden, die Sach- und Rechtsausführungen kennenzulernen.

(8) Über jede Verhandlung ist Protokoll zu führen. Der Protokollführer/Die Protokollführerin wird im Landesschiedsgericht einvernehmlich bestimmt. Die Akten sind nur den Mitgliedern des Landesschiedsgerichts zugänglich.

(9) Nach Abschluss des Verfahrens ist neben den Streitparteien auch dem Landesvorstand das Ergebnis des Verfahrens schriftlich mitzuteilen.

(10) Nach endgültigem Abschluss eines Verfahrens sind die Verfahrensakten bei der/dem Vorsitzenden des Landesschiedsgerichts aufzubewahren und unter Verschluss zu halten. Kann eine Aufbewahrung dieser Akten bei der/dem Vorsitzenden nicht gewährleistet werden, ist eine Ersatzlösung zur Aufbewahrung zu schaffen. Hierzu hat der Landesvorstand, unter Sicherstellung der Nicht-Einsichtnahme von Akten, entsprechende Hilfestellung zu leisten.

(11) Findet ein Wechsel im Vorsitz des Landesschiedsgerichts statt, sind die vorhandenen Unterlagen der Nachfolgerin/dem Nachfolger zu übergeben.

(12) Wer Einsicht nimmt, unterliegt der Verschwiegenheitspflicht nach § 4 Abs. 2 der Landesschiedsordnung.

§ 5 - Verfahren

(1) Der/Die Vorsitzende soll innerhalb von 42 Tagen den Zeitpunkt einer Sitzung bestimmen, um über die Einleitung eines Verfahrens zu entscheiden.

(2) Die Entscheidung kann neben einer Präsenzsitzung auch in Form einer digitalen Schaltkonferenz, in hybrider Form oder durch ein Umlaufverfahren getroffen werden.

(3) Die Entscheidung über die Einleitung eines Schiedsverfahrens trifft die/der Vorsitzende mit den anderen Mitgliedern des Landesschiedsgerichts. Ist die/der Vorsitzende verhindert so treffen die anderen Mitglieder des Landesschiedsgerichts unter Leitung der/des Stellv. Vorsitzenden diese Entscheidung.

(4) In begründeten Eilfällen entscheidet die/der Vorsitzende nach eigenem Ermessen über Einleitung eines Verfahrens.

(5) Hat das Landesschiedsgericht entschieden, ein Verfahren einzuleiten, setzt die/der Vorsitzende innerhalb von 28 Tagen einen Termin für eine mündliche Verhandlung fest.

(6) Die Ladung zur mündlichen Verhandlung muss den Parteien schriftlich entweder über den Briefpostweg oder elektronisch per E-Mail zugestellt werden.

(7) Die Frist zwischen Absendung der Ladung und dem Verhandlungstermin muss mindestens 14 Tage betragen.

(8) Das Verfahren kann neben einer Präsenzsitzung auch in virtueller oder hybrider Form stattfinden.

(9) Die Streitparteien sind zum persönlichen Erscheinen verpflichtet. Sie können sich nicht vertreten lassen. Die Teilnahme von Beiständen in der Verhandlung ist nicht zulässig.

(10) Bei unentschuldigtem Fernbleiben kann in Abwesenheit verhandelt und entschieden werden. Fehlt eine Partei entschuldigt, wird nicht verhandelt und entschieden, es sei denn, die Parteien sind einvernehmlich einverstanden, dass verhandelt und entschieden wird.

§ 6 - Schiedsvergleich

(1) Das Landesschiedsgericht soll in jeder Phase des Verfahrens auf eine gütliche Einigung der Parteien hinwirken und einen Vergleich herbeiführen.

(2) Kommt ein solcher Vergleich zustande, ist er schriftlich festzuhalten, von den Mitgliedern des Landesschiedsgerichtes und den Parteien zu unterschreiben.

§ 7 - Schiedsspruch

(1) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die Entscheidung des Landesschiedsgerichtes ist schriftlich niederzuschreiben. Sie ist zu begründen und die Mitglieder des Landesschiedsgerichtes, die die Entscheidung getroffen haben, sind in der Niederschrift zu nennen.

(2) Die Entscheidung durch einen Schiedsspruch ist unanfechtbar und für alle Parteien verbindlich.

(3) Im Schiedsspruch können Sanktionen ausgesprochen werden.

(4) Die Unterlagen zu dem Schiedsspruch sind bei dem Vorsitzenden des Landesschiedsgerichts aufzubewahren. Auf den § 4 (8) dieser Landesschiedsordnung wird hingewiesen.

(3) Der Umfang einer möglichen Offenlegung des Schiedsspruchs und seiner Begründung liegt im Ermessen des Landesschiedsgerichts und ist schriftlich festzuhalten.

§ 8 - Kosten des Verfahren

(1) Die Entscheidung des Landesschiedsgerichts ergeht kostenfrei.

(2) Die außergerichtlichen Kosten hat jede Streitpartei selbst zu tragen.

(3) Die Mitglieder des Schiedsgerichts üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

§ 9 - Inkrafttreten

(1) Diese Landesschiedsordnung tritt am TT.MM.202J in Kraft